

## Stellungnahme zu dem Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes

### I. Einführung

Der Deutsche Säge- und Holzindustrie Bundesverband e. V. (DeSH) ist die Interessenvertretung der Säge- und Holzindustrie auf Bundes- und Landesebene und in den europäischen und internationalen Organisationen. Der Verband hat die Aufgabe, seine Mitglieder in wirtschafts- und branchenpolitischen sowie in fachlichen Fragen national und international zu vertreten und in ihren wirtschaftlichen Zielen zu unterstützen. Der DeSH vertritt und vermittelt Brancheninteressen im politischen Kontext.

### II. Grundsätzliches

Die Holzwirtschaft zählt zu den führenden Industriezweigen in Deutschland. Im gesamten Cluster Forst und Holz erwirtschaften mehr als **1,3 Mio. Beschäftigte in rund 185 000 Betrieben** jährlich einen Gesamtumsatz von 180 Mrd. Euro. Der weit überwiegende Anteil der Arbeitsplätze befindet sich im ländlichen Raum und somit in strukturschwachen Gebieten. Neben ihrer wichtigen struktur- und arbeitsmarktpolitischen Bedeutung leisten die Unternehmen der Säge- und Holzindustrie zudem einen unverzichtbaren Beitrag zum Klimaschutz und zur Energiewende. Denn in den integrierten Kraftwerken dieser Unternehmen wird durch den Einsatz der dort anfallenden Reststoffe **äußerst ressourceneffizient Strom aus fester Biomasse erzeugt** – zu jeder Tages- und Nachtzeit: planbar, wetterunabhängig und CO<sub>2</sub>-neutral. Knapp 700 dieser Anlagen steuern in Deutschland mit einer installierten elektrischen Leistung von ca. 1 511 Megawatt erheblich zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien bei.<sup>1</sup> Auch im Hinblick auf die zu erwartenden Leistungslücken in der deutschen Stromversorgung ist der Beitrag der festen Biomasse für die Erreichung der energiepolitischen Ziele unverzichtbar.

Grundlage für den Betrieb dieser Anlagen bilden, neben dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), das Energiesteuer- sowie das Stromsteuergesetz. Im Rahmen der Energie- und Klimastrategie soll mithilfe dieses gesetzlichen Rahmens der Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung in Deutschland bis zum Jahr 2050 auf mindestens 80 Prozent gesteigert werden.<sup>2</sup>

Die Notwendigkeit einer Novellierung des Energie- und Stromsteuergesetzes ergibt sich sowohl aus den Vorgaben der Europäischen Union im Hinblick auf eine Angleichung des europäischen Beihilferechts als auch durch die unionsrechtlich gebotene Umsetzung der Energiesteuerrichtlinie.<sup>3</sup>

Aus Sicht des Deutschen Säge- und Holzindustrie Bundesverbands darf die nationale Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben jedoch nicht zu einer Wettbewerbsverzerrung zwischen der gewünschten Dekarbonisierung des Verkehrssektors mithilfe von Steuerbegünstigungen für

---

<sup>1</sup> Vgl. Deutsches Biomasseforschungszentrum: DBFZ Report - Stromerzeugung aus Biomasse Mai 2015, S. 4, 92, 104

<sup>2</sup> Vgl. Energiekonzept der Bundesregierung vom 28. September 2010, S. 5

<sup>3</sup> Vgl. Richtlinie 2003/96/EG (Gemeinschaftliche Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom)

Flüssiggas (LPG) und Erdgas (CNG)<sup>4</sup> einerseits und der Förderung erneuerbarer Energien durch eine nur selektive Steuerbegünstigung dieser Energieträger andererseits führen.

Ziel der vorliegenden Referentenentwürfe sollte aus unserer Sicht vielmehr sein, den Anteil der erneuerbaren Energie aus Biomasse weiter zu fördern und nicht, ihn durch einseitigen Ausschluss von Steuerbegünstigungen zu vermindern.

Daher erachten wir folgende Änderungen der Referentenentwürfe für dringend geboten.

### III. Anmerkungen im Einzelnen

#### Stromsteuergesetz

##### § 2 Nr. 7 – Strom aus erneuerbaren Energieträgern

Der vorliegende Referentenentwurf zählt in § 2 Nr. 7 Biomasse nicht mehr zu den erneuerbaren Energieträgern.

*„Strom aus erneuerbaren Energieträgern: Strom, der ausschließlich aus Wasserkraft, Windkraft, Sonnenenergie oder Erdwärme erzeugt wird, ausgenommen Strom aus Wasserkraftwerken mit einer installierten Generatorleistung über zehn Megawatt.“*

Sachliche Gründe für diesen Ausschluss der Biomasse sind auch in der Begründung der geplanten Gesetzesänderung nicht ersichtlich. Vielmehr steht diese Änderung im deutlichen Widerspruch zu anderen gesetzlichen Regelungen im Bereich der erneuerbaren Energien, die Biomasse eindeutig als erneuerbaren Energieträger klassifizieren.<sup>5</sup> **Daher erscheint es aus Sicht des DeSH unerlässlich, die bisherige Regelung mit der Einstufung der Biomasse als erneuerbarem Energieträger beizubehalten.**

##### § 8 e (1) – Steuerbefreiung für Strom aus erneuerbaren Energieträgern

Infolge der im vorherigen Absatz beschriebenen und aus unserer Sicht unberechtigten Deklassifizierung der Biomasse als erneuerbarer Energieträger ergeben sich durch die darauf aufbauende Regelung in § 8 e (1) für die Betreiber von Anlagen mit fester Biomasse und somit auch für den gesamten Beitrag der Bioenergie zu der Energiewende negative Auswirkungen. Mit § 8 e (1) würde den Betreibern von Biomassekraftwerken die im Referentenentwurf vorgesehene Steuerbefreiung von 20 Megawattstunden pro Jahr und Anlagenbetreiber versagt. Die dazu angeführte Begründung, eine mehrfache Steuerbefreiung nach § 8 d) für Strom aus Energieerzeugnissen in Kleinanlagen sowie für Strom aus erneuerbaren Energieträgern nach § 8 e) zu vermeiden, erscheint aus unserer Sicht gerade vor dem Hintergrund der Rechtsklarheit sowie der

---

<sup>4</sup> Vgl. Koalitionsvertrag für die 18. Legislaturperiode „Deutschlands Zukunft gestalten“ vom 27.11.2013, S. 32

<sup>5</sup> Vgl. Definition in § 5 Nr. 14 e) EEG von 2014, in der Biomasse eindeutig als erneuerbare Energie klassifiziert wird.

gewünschten Förderung der klimaschonenden und ressourceneffizienten Anlagen mit fester Biomasse nicht überzeugend.

**Daher spricht sich der DeSH, unter Verweis auf die Argumentation zu § 2 Nr. 7, entschieden dafür aus, die bisherige Klassifizierung von Biomasse als erneuerbare Energie beizubehalten und damit die Steuerbefreiung nach § 8 e (1) zu ermöglichen. Dieses Vorgehen erscheint nicht nur im Hinblick auf die entstehende Rechtsunsicherheit, sondern auch zur Vermeidung einer Wettbewerbsverzerrung zu Lasten der erneuerbaren Energien aus Biomasse dringend geboten.**

#### § 8 d) iVm. § 53 Energiesteuergesetz – Steuerbefreiung für Strom aus Kleinanlagen

Anknüpfend an die Definition der erneuerbaren Energieträger nach § 2 Nr. 7 legt § 8 d) eine Steuerbefreiung für Strom aus Energieerzeugnissen fest, der in Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung bis maximal 1 Megawatt produziert wurde. Diese Einschränkung auf Anlagen unter 1 Megawatt führt in Verbindung mit den geplanten Regelungen in § 2 Nr. 7 und § 8 e) zu einer erheblichen Wettbewerbsverzerrung. Dadurch würden Biomasseanlagen mit einer elektrischen Nennleistung über 1 Megawatt sowohl von Steuerentlastungen nach § 8 d) als auch nach § 8 e) ausgenommen, woraus sich ein enormer Wettbewerbsnachteil gegenüber Anlagen unter 1 Megawatt ergibt, die von Steuerbefreiungen profitieren.

Da die unionsrechtlichen Vorgaben<sup>6</sup> eine Erhöhung der 1-Megawatt-Grenze ausschließen, erscheint es aus Sicht des Deutschen Säge- und Holzindustrie Bundesverbands daher unerlässlich, **Biomasse weiterhin als erneuerbare Energien einzustufen und damit den Betreibern von Anlagen mit fester Biomasse eine Steuererleichterung nach § 8 e) zu gewähren.**

#### § 9 b Nr. 1 iVm. § 54 EnergieStG – Steuerentlastung für Unternehmen

Die in § 9 b) iVm. § 54 EnergieStG normierte Steuerentlastung für Strom, der von Unternehmen des Produzierenden Gewerbes sowie von Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft für betriebliche Zwecke eingesetzt wird, trägt der besonderen wirtschaftlichen und ressourceneffizienten Bedeutung dieser Betriebe Rechnung. Dass jedoch explizit Strom ausgenommen ist, der im Rahmen der industriellen Produktion für Elektromobilität verwendet wird, steht aus unserer Sicht im Widerspruch zu den klimapolitischen Zielen der Bundesregierung.

Zahlreiche Unternehmen der oben genannten Wirtschaftszweige haben vor dem Hintergrund der politisch gewünschten Reduktion der Treibhausgasemissionen (THG) ihre Maschinenflotte in der industriellen Produktion auf elektrifizierte Antriebe umgestellt, beispielsweise durch den Einsatz von Elektrostaplern in der Sägeindustrie. Die derzeit in § 9b Nr. 1 des Referentenentwurfs normierte

---

<sup>6</sup> Vgl. Art. 2 Nr. 38 Richtlinie 2012/27/EU (Energieeffizienz) zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG (Ökodesign-Richtlinie) und 2010/30/EU (Energieverbrauchskennzeichnungs-Richtlinie)

Ausnahme der Steuerentlastung für Strom aus Elektromobilität würde diese klimapolitisch gebotene Maßnahme und damit auch das Ziel der Reduktion der THG-Emissionen konterkarieren.

Zudem steht diese Regelung im eklatanten Widerspruch zu der, mithilfe dieser Referentenentwürfe forcierten, Dekarbonisierung des Verkehrssektors sowie der im vergangenen Monat beschlossenen Prämie für den Kauf von Autos mit elektrifizierten Antrieben<sup>7</sup>, die ebenfalls der Förderung der Elektromobilität dient.

Der Ausschluss der Elektromobilität aus der steuerlichen Förderung hat in der Praxis nicht nur erhebliche negative wirtschaftliche Auswirkungen auf die Betriebe, sondern führt mittelfristig auch dazu, dass statt des im integrierten Produktionsprozess erzeugten Stroms wieder fossile Brennstoffe zum Einsatz kommen. **Es ist aus unserer Sicht daher unerlässlich, den klimapolitisch gebotenen Einsatz elektrifizierter Fahrzeuge in der industriellen Produktion auch künftig zu fördern und von der Stromsteuer zu entlasten.**

#### § 4 Abs. 5 und 6 – Erlaubnis und Anzeige

Die geplanten Regelungen in § 4 Abs. 5 und 6 sehen vor, dass Betreiber von Anlagen zur Stromerzeugung mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu 2 Megawatt aus erneuerbaren Energieträgern ihren Beitrag, den sie als Versorger leisten oder zum Eigenverbrauch entnehmen, bei den jeweiligen Hauptzollämtern anzeigen müssen.

Ausgehend von der Argumentation zu den Regelungen der §§ 2 Nr. 7, § 8 d) und e) und der dargelegten, dringend gebotenen Beibehaltung der Klassifizierung der Biomasse als erneuerbarer Energieträger regt der DeSH an, beim **bürokratischen Aufwand für diese Anzeigepflicht den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit walten zu lassen.**

#### **IV. Handlungsempfehlungen**

Mit Blick auf den ressourceneffizienten und unverzichtbaren Charakter der Biomasse für die Energieversorgung in Deutschland empfiehlt der Deutsche Säge- und Holzindustrie Bundesverband im Sinne der energie- und klimapolitischen Ziele:

- Biomasse im Stromsteuergesetz wie bisher als erneuerbaren Energieträger zu klassifizieren, um Rechtsunsicherheiten und Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden
- Strom aus erneuerbaren Energien weiter zu fördern und somit von der Stromsteuer zu befreien

---

<sup>7</sup> Beschluss der Bundesregierung zur Einführung einer Kaufprämie für Elektroautos vom 27. April 2016

- den klimapolitisch gebotenen Einsatz elektrifizierter Fahrzeuge in der industriellen Produktion und ihren Beitrag zur Dekarbonisierung auch künftig zu unterstützen und von der Stromsteuer auszunehmen
- bei dem bürokratischen Aufwand für die Anzeigepflicht den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit walten zu lassen

Stand: 19. Mai 2016

**Kontakt**

Deutsche Säge- und Holzindustrie Bundesverband e. V. (DeSH)  
Julia Möbus, AK EEG: Sabine Merkle, Michael Putzke  
Dorotheenstraße 54  
10117 Berlin  
Tel.: 030- 22 32 04 90  
Fax.: 030- 22 32 04 8  
[www.saegeindustrie.de](http://www.saegeindustrie.de)